

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen 'Verkehrs- und Verschönerungsverein Pratteln-Augst', nachstehend VVPA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Pratteln. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Baselland Tourismus Er ist Baselland Tourismus (ehemals Verkehrsverein Baselland) als Ortssektion angeschlossen und unterstützt dessen Bestrebungen.

II. Zweck

Art. 3

Zweck Der VVPA unterstützt :

- die Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft
- die Erhaltung des Ortskerns, historischer Bauten, Objekte und Sammlungen
- die Pflege und Erhaltung des Brauchtums
- die Erhaltung von Naturschönheiten und Aussichtspunkten
- die Propagierung von Pflanzen- und Tierschutz
- die Wahrung und Förderung aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Interessen
- die Förderung des Blumenschmuckes in der Gemeinde

Im weiteren erstellt er an geeigneten Orten Ruhebänke und unterhält diese.

Diese Aufgaben sollen im Einvernehmen mit den Behörden, den Vereinen und der Öffentlichkeit erfüllt werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können werden :

- a) natürliche Personen
- b) Vereine
- c) Firmen

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme in den VVPA erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Art. 6

Beitrag Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens Fr. 3.-

Art. 7

Freimitglieder Verdiente Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht entbunden werden.

Art. 8

Ehrenmitglieder Als Anerkennung von besonderen Leistungen kann die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9

Austritt Der Austritt kann jeweils nur auf Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der Verpflichtungen erfolgen.

Art. 10

Streichung Ist ein Mitglied ohne stichhaltigen Grund mit seinen Beitragsleistungen mehr als 2 Jahre im Rückstand, so kann es durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11

Ausschluss Mitglieder, deren Verhalten die Interessen und das Ansehen des VVPA beeinträchtigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

IV. Finanzen

Art. 12

Einnahmen Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzen beschafft sich der VVPA durch:

- a) jährliche Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der Gemeinden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Geschenke, Legate und Spenden

Art. 13

Haftung Für die Verpflichtungen des VVPA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organe

Art. 14

Organe Die Organe des VVPA sind :

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 15

Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt.

Art. 16

Geschäfte In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte :

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung von Jahres-, Kassa- und Revisorenbericht
- c) Periodische Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Festlegen des Arbeitsprogrammes und des Budgets
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Ehrungen
- g) Statutenrevisionen

Art. 17

Einladungen Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.

Art. 18

Anträge Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und ausführlich begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies in begründeter Eingabe verlangen.

Art. 20

Wahlen / Abstimmungen Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen, ausgenommen Abstimmungen gemäss Art. 37 und 38 hiernach. Alle Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen, können aber auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.

Art. 21

Vorstand Der Vorstand besteht aus 12 - 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen : (alle Funktionen gelten für beide Geschlechter. Wegen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form benutzt)

- Präsident
- Vice-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Informationsbeauftragter
- Fähnrich (muss nicht zwingend dem Vorstand angehören)
- Delegierte (IGOP, Gemeinde- und Bürgerrat, Fasnachtskomitee)
- 3 - 5 Beisitzer

Art. 22

Amtsdauer Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sämtliche Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 23

Aufgaben Die Aufgaben des Vorstandes im Besonderen sind :

- Die Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte.
- Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Bestellung allfälliger Kommissionen

Art. 24

Beitragsfreiheit Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.

Art. 25

Einberufung Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 26

Unterschrift Für die Rechtsverbindlichkeiten des VVPA zeichnen zu zweien : Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vice-Präsident, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 27

Präsident Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Geschäfte und erstellt den Jahresbericht. Er besitzt nur Stimmrecht bei Stichentscheid.

Art. 28

Vice-Präsident Der Vice-Präsident übernimmt wenn nötig die Obliegenheiten des Präsidenten.

Art. 29

Sekretär Der Sekretär erstellt über alle Sitzungen des VVPA ein Protokoll, welches spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung jedem Vorstandsmitglied zugestellt wird. Er erledigt die Korrespondenz, soweit dies nicht durch den Präsidenten besorgt wird.

Art. 30

Kassier Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er legt der ordentlichen Generalversammlung jährlich in übersichtlicher Darstellung den Abschluss vor. Er erstellt im Einvernehmen mit dem Vorstand das Budget und führt die Mitgliederkontrolle. Er hat sämtliche Rechnungen vor deren Bezahlung vom Präsidenten visieren zu lassen. Dem Kassier steht ein jährliches Ehrenhonorar von Fr 200.- zu.

Art. 31

Fähnrich Der Fähnrich übernimmt die ihm vom Vorstand zugeteilten Repräsentationsaufgaben und ist für die Pflege sowie sachgemässe Unterbringung der Fahne verantwortlich. Er muss nicht zwingend dem Vorstand angehören.

Art. 32

Informationsbeauftragter Der Informationsbeauftragte stellt die Kontakte zu den Medien sicher und ist für die Publikationen unserer Veranstaltungen verantwortlich.

Art. 33

Delegierte Die Delegierten der IGOP, des Gemeinderates, des Bürgerrates und des Fasnachtskomitees gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Sie stellen die Verbindungen zu ihren Gremien sicher. Sie können auch weitere Aufgaben übernehmen.

Art. 34

Beisitzer Die Beisitzer unterstützen durch ihre Mitberatung die übrigen Funktionäre. Insbesondere nehmen sie folgende Aufgaben wahr : Kinderfasnacht, Fasnachtsfeuer, Butzbetreuung. Personalunion ist möglich.

Art. 35

Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren - 2 Mitgliedern und 1 Ersatz - prüfen die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie haben der Generalversammlung über ihre Tätigkeit und Feststellungen schriftlichen Bericht abzulegen. Alljährlich scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des VVPA entspricht dem Kalenderjahr

Art. 37

Statutenänderungen Statutenänderungen können, unter ausführlicher schriftlicher Begründung, von jedem einzelnen Mitglied, wie auch vom Vorstand zu Händen der Generalversammlung beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen. Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 38

Auflösung Die Auflösung des VVPA kann nur durch eine speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so geht das gesamte Vermögen des VVPA unter Beilage eines detaillierten Verzeichnisses an den Gemeinderat Pratteln zur Verwahrung bzw. Verwendung für Zwecke, wie sie in den vorliegenden Statuten verankert sind.

Art. 39

Genehmigung Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 22. April 1988 und wurden an der Generalversammlung vom 2. April 2004 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Pratteln, 2. April 2004

Im Namen der Generalversammlung des Verkehrs- und Verschönerungsvereines Pratteln-Augst (VVPA)

Der Präsident: René Eichenberger
Die Sekretärin : Vreni Dill